

Kartengrundlage: LGLN 2019

# 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

## Stadt Diepholz Landkreis Diepholz



Im Auftrag:



P3 Planungsteam GbR mbH

Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg  
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Unterlage für Feststellungsbeschluss

10/2020

# Planzeichnung - Teil A - Hauptkarte

Maßstab: 1:20.000  
0 200 400 m

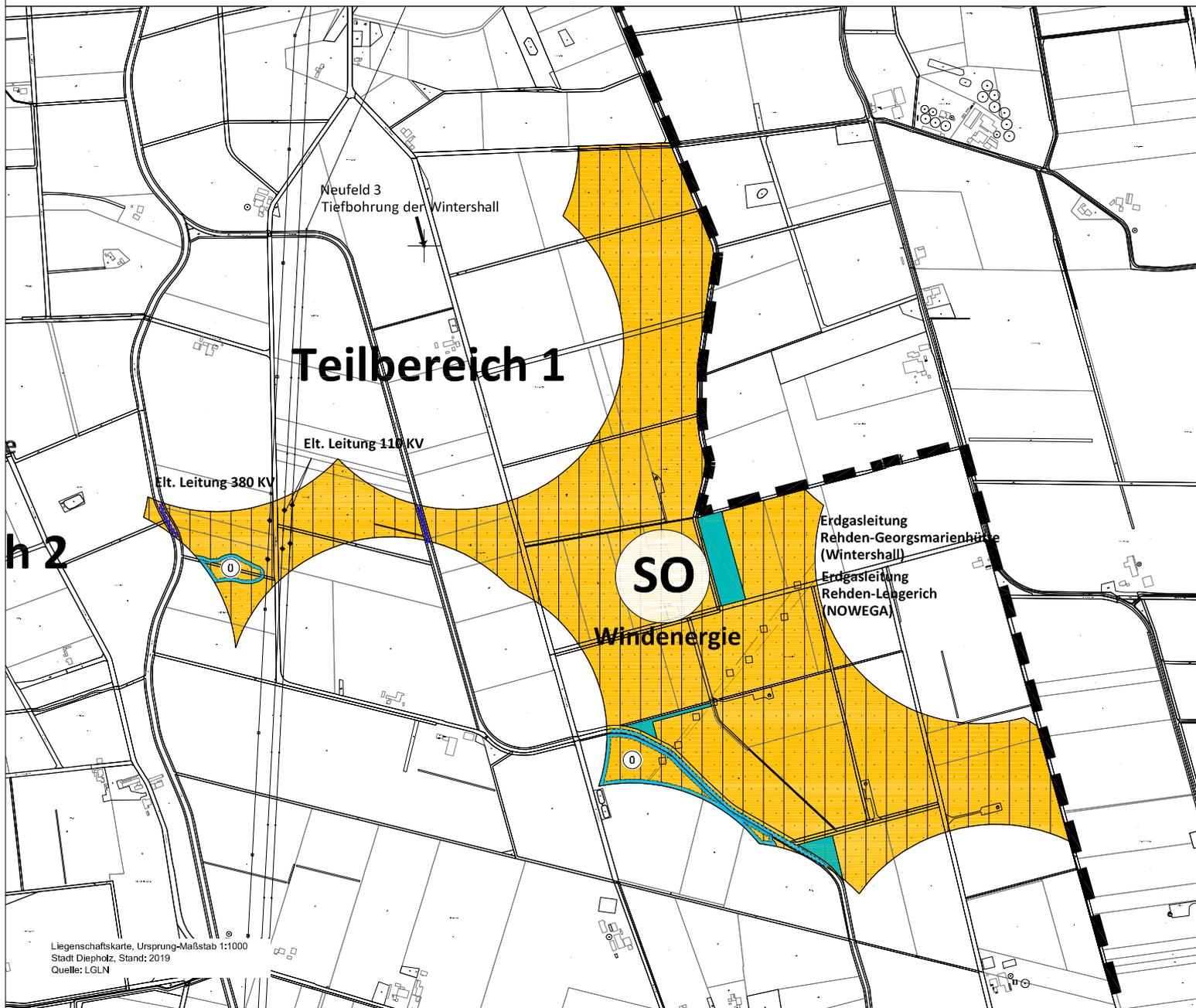


# Planzeichnung - Teil B - Zwei Beikarten

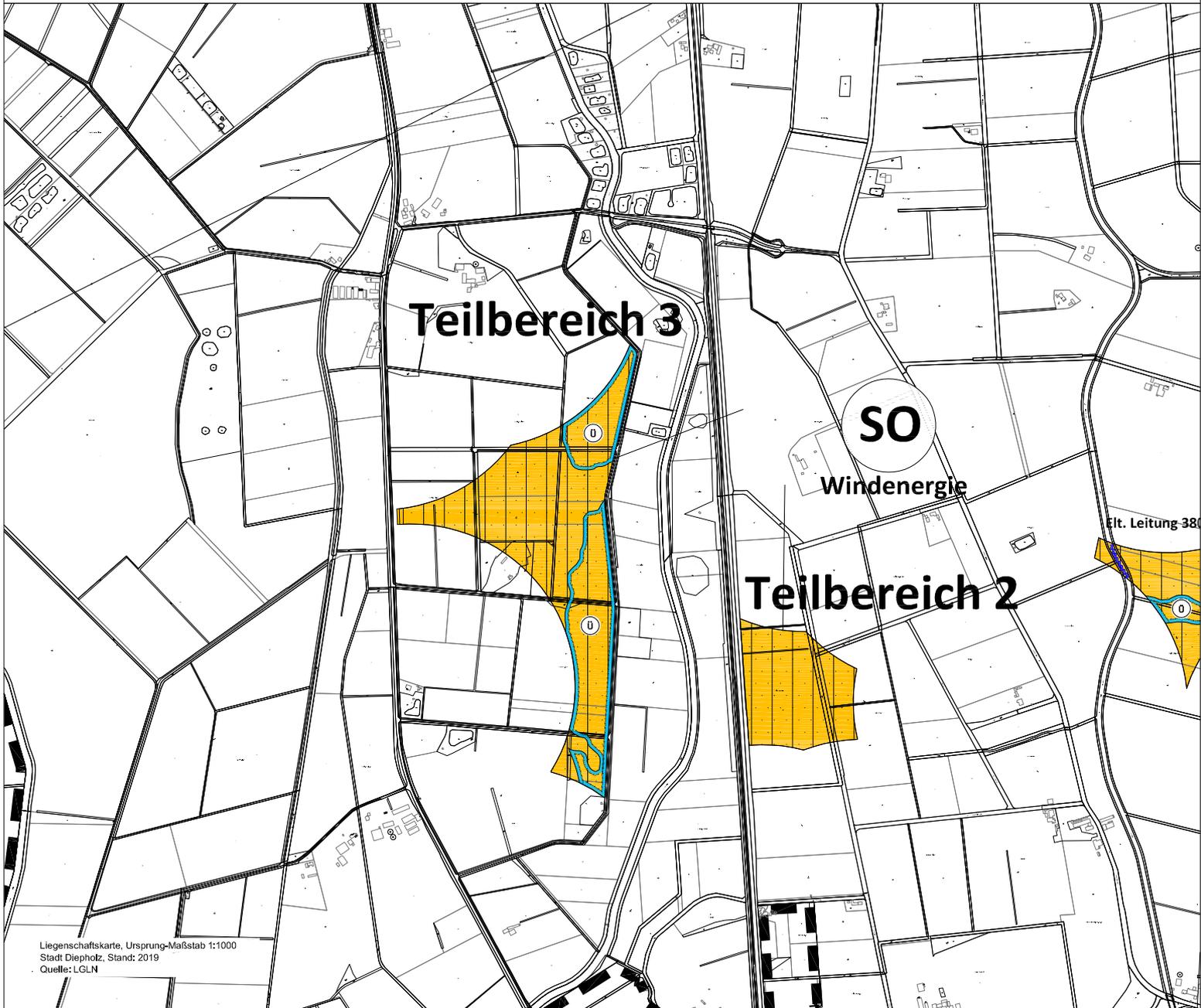
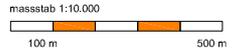


Beikarte 1 = Teilbereich 1

massstab 1:10.000



Beikarte 2 = Teilbereiche 2 und 3



# Planzeichenerklärung

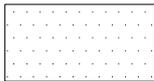
## Art der baulichen Nutzung



**Sonstiges Sondergebiet** (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Windenergie

Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft



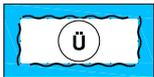
**Fläche für die Landwirtschaft** (§ 5 BauGB)

Die Sonstigen Sondergebiete können nach der Platzierung von WEA weiterhin in den dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt und weiterbewirtschaftet werden.

## Gewässer



Fließgewässer



Überschwemmungsgebiet

Nachrichtliche Übernahme

## Sonstige Planzeichen



Flächen für Wald

Nachrichtliche Übernahme



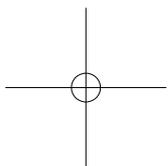
Unterirdische Leitung (Erdgasleitung)

Nachrichtliche Übernahme



Oberirdische Leitung (KV-Leitung)

Nachrichtliche Übernahme



Hinweis auf Tiefbohrung



Grenze des Plangebietes

(Plangebiet ist das gesamte Stadtgebiet Diepholz)

## Textliche Darstellung

Außerhalb der in dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

## Nachrichtliche Übernahmen

**Erlaubnisfeld** - – Die Teilbereiche liegen innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte. Der vorfindliche Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Aktueller Rechtsinhaber ist die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG. Die Laufzeit der Berechtigung geht bis zum 31.12.2021. Die Erlaubnis gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen.

# Hinweise

**Archäologische Bodenfunde** – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

In unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 3 befinden sich mehrere Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit. Bei den zu erwartenden Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Im Fall eines konkreten Antrags wird demnach eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags muss gerechnet werden.

**Altlasten** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

**Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Diepholz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

**Leitungsbetreiber** - Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

**Gewässerrandstreifen** - Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

**Informationsgrundlagen** – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus eingesehen werden.

**BauNVO 2017** – Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

**Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP** - Die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung - Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

# Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

**Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

**Nds. Bauordnung** (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist;

**Nds. Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist.

# Verfahrensvermerke

---

## Stadt Diepholz

### 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

---

##### Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - bestehend aus der Planzeichnung (mit zwei Beikarten) und der nebenstehenden textlichen Darstellung, beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

##### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 27.08.2018 die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 23.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

##### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 25.05.2019 dem Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.06.2020 bis 24.07.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

##### Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.09.2020 bis 09.10.2020 öffentlich ausgelegt und wurden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

## **Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Diepholz hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

## **Genehmigung**

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist mit Verfügung (AZ: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den

Landkreis Diepholz / Im Auftrag

---

## **Rechtswirksamkeit**

Die Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - ist gemäß § 6 (5) BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

## **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

---

## **Plangrundlage**

Karte: Amtliche Karte (AK5), Ursprungsmaßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:20.000 / Beikarten 1:5.000)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Landentwicklung  **LGLN** Niedersachsen  
Herausgebervermerk: © 2016 LGLN -Landesamt für Geoinformation und

---

## **Planverfasser**

Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg,

Dr. Schneider / Planverfasser